

SRL Nr. 75

Besoldungsverordnung für die Lehrpersonen und die Fachpersonen der schulischen Dienste

vom 17. Juni 2005*

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf die §§ 1, 32, 33, 34, 35 und 81 Absatz 1 des Personalgesetzes vom 26. Juni 2001¹ und § 4 der Besoldungsordnung für die Lehrpersonen und die Fachpersonen der schulischen Dienste vom 2. Mai 2005²,
auf Antrag des Bildungs- und Kulturdepartementes,

beschliesst:

I. Allgemeines

§ 1 *Geltungsbereich*

¹ Diese Verordnung gilt für die Lehrpersonen an den öffentlichen Schulen des Kantons und der Gemeinden.

² Sie gilt für die Fachpersonen der schulischen Dienste sinngemäss.

§ 2 *Rechtsverweis*

Auf das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis der Lehrpersonen sind insbesondere die folgenden Bestimmungen der Besoldungsverordnung für das Staatspersonal³ anzuwenden:

* G 2005 153; Abkürzung BVOL

¹ SRL Nr. 51

² SRL Nr. 74

³ SRL Nr. 73a

- § 5 über den anteilmässigen Besoldungsanspruch,
- § 15 über die besondere Sozialzulage,
- § 20 über die Vergütung für Verbesserungsvorschläge,
- §§ 22–30 über den Spesenersatz,
- § 32 über die Abfindung,
- § 33 über das Dienstaltersgeschenk,
- § 35 über die Leistungen im Todesfall,
- § 36 über den Bezug der Sozialversicherungsprämien,
- § 37 über die Prämien für die Nichtberufsunfallversicherung,
- § 38 über die Abtretung und Verpfändung von Besoldungsforderungen.

§ 3 *Anpassung der Löhne zur Erhaltung der Kaufkraft*

¹ Der Regierungsrat beschliesst gemäss § 32 Absatz 5 des Personalgesetzes⁴ über die allgemeine Anpassung der Löhne zur Erhaltung der Kaufkraft mit Wirkung auf den 1. Januar. Die Anpassung erfolgt unter Berücksichtigung des Landesindex der Konsumentenpreise, Stand Ende des Monats November.

² Die abrechnungspflichtigen Stundenlöhne für Arbeitsleistungen im Monat Dezember des Vorjahres werden zur Erhaltung der Kaufkraft auf den 1. Januar angepasst.

§ 4 *Zahlungen*

Die Zahlungen durch das Gemeinwesen erfolgen bargeldlos, nachschüssig und auf folgende Zeitpunkte:

- a. Besoldungen und Sozialzulagen, für die keine Abrechnungspflicht besteht: spätestens auf den 25. jedes Monats,
- b. Besoldungen einschliesslich Sozialzulagen, Vergütungen und Spesen, für die eine Abrechnungspflicht besteht: am Ende des Monats, der auf den abrechnungspflichtigen Monat folgt,
- c. Dienstaltersgeschenke, die in Geld ausgerichtet werden: mit der Besoldung des Monats, in den das Dienstjubiläum fällt,
- d. Zusatzlektionen, die nicht kompensiert werden können: mit der Julibesoldung.

II. Besoldungen

§ 5 *Zuordnung der beruflichen Tätigkeiten*

¹ Die beruflichen Tätigkeiten (Funktionen) werden gemäss Anhang 1 zu dieser Verordnung Funktionsgruppen und Lohnklassen zugeordnet.

² Anhang 1 zu dieser Verordnung enthält auch eine Umschreibung der Funktionen.

⁴ SRL Nr. 51

³ Die Besoldungen für berufliche Tätigkeiten, die weder einer Lohnklasse zugeordnet noch in Anhang 1 zu dieser Verordnung geregelt sind, werden in sinngemässer Anwendung von § 6 festgelegt.⁵

§ 6 *Einreihung der Lehrpersonen*

¹ Die Lehrperson wird bei der erstmaligen Einreihung in eine Lohnstufe in der in der Funktionsumschreibung aufgeführten Lohnklasse eingereiht. Die zuständige Behörde berücksichtigt im Einvernehmen mit der Dienststelle Personal die berufliche Qualifikation und die Erfahrung der Lehrperson. Der interne Quervergleich sowie die Lage auf dem Arbeitsmarkt können ergänzend mitberücksichtigt werden.⁶

² Lehrpersonen mit Lehrdiplom, die nicht über die entsprechende Ausbildung für ihre Funktion verfügen, sowie Lehrpersonen ohne Lehrdiplom, aber mit Master-Diplom für die entsprechende Funktion, werden eine Lohnklasse, solche mit Bachelor-Diplom zwei Lohnklassen unterhalb der Klasse der entsprechenden Funktion eingereiht. Lehrpersonen ohne Lehrdiplom und ohne Fachausbildung für ihre Funktion werden drei Lohnklassen unterhalb der Klasse der entsprechenden Funktion eingereiht.⁷

³ Dozierende der Fachhochschulen, die bezüglich der Fachkompetenz gemäss Funktionsumschreibung nur zwei von drei Kriterien erfüllen, werden eine Lohnklasse unterhalb der Klasse der entsprechenden Funktion eingereiht. Dozierende, die nur ein oder kein Kriterium erfüllen, werden drei Lohnklassen unterhalb der Klasse der entsprechenden Funktion eingereiht.

⁴ Lehrpersonen, die nicht über die volle Ausbildung für ihre Funktion verfügen, können von der zuständigen Dienststelle des Bildungs- und Kulturdepartementes bei zusätzlicher Weiterbildung und gutem Lehrerfolg frühestens nach zehn Jahren auf Antrag hin in die nächsthöhere Lohnklasse eingereiht werden. Das Bildungs- und Kulturdepartement erlässt Richtlinien.⁸

⁵ Lehrpersonen, die zusätzlich zu ihrer Ausbildung eine abgeschlossene, ihrem Einsatz dienende Zusatzausbildung haben, und Lehrpersonen, die an der Schule auf Grund entsprechender Qualifikationen zusätzliche Aufgaben mit Führungsverantwortung wahrnehmen, können von der zuständigen Dienststelle des Bildungs- und Kulturdepartementes auf Antrag hin in die nächsthöhere Lohnklasse eingereiht werden. Das Bildungs- und Kulturdepartement erlässt Richtlinien.⁹

§ 7 *Lohnstufen und Lohnstufenänderungen*

¹ Jede Lohnklasse wird in 27 Lohnstufen eingeteilt. Der Lohnanstieg verläuft degressiv.

⁵ Fassung gemäss Änderung vom 10. Juni 2008, in Kraft seit dem 1. August 2008 (G 2008 229).

⁶ Fassung gemäss Änderung vom 10. Juni 2008, in Kraft seit dem 1. August 2008 (G 2008 229).

⁷ Fassung gemäss Änderung vom 10. Juni 2008, in Kraft seit dem 1. August 2008 (G 2008 229).

⁸ Fassung gemäss Änderung vom 10. Juni 2008, in Kraft seit dem 1. August 2008 (G 2008 229).

⁹ Fassung gemäss Änderung vom 10. Juni 2008, in Kraft seit dem 1. August 2008 (G 2008 229).

² Lohnstufenänderungen innerhalb der Lohnklasse erfolgen nach jährlichen Vorgaben des Regierungsrates. Jedes Jahr erfolgt in der Regel ein Anstieg um eine Lohnstufe. Vorbehalten bleibt § 8.

³ Erfüllt die Lehrperson die in der Funktionsumschreibung umschriebenen Anforderungen nicht, verfügt die zuständige Behörde den Lohnstufenstillstand.

⁴ Der Lohnanstieg erfolgt auf Beginn des Schul- beziehungsweise Studienjahres.¹⁰

§ 8 *Lohnstufenkorrekturen*

¹ Aufgrund der Arbeitsmarktlage kann der Regierungsrat für alle oder bestimmte Gruppen von Lehrpersonen generelle Lohnstufenkorrekturen festlegen.

² Erfordert es die Finanzlage des Kantons, kann der Regierungsrat den Besoldungsanstieg durch Beschluss jeweils für ein Schuljahr aussetzen.

§ 9 *Funktionszulagen*

¹ Der Lehrperson kann eine Funktionszulage zugesprochen werden, wenn ihr Arbeiten übertragen werden, die nicht mit ihrer Stelle verbunden sind.

² Die Höhe der Funktionszulage wird insbesondere durch den Wert der zusätzlichen Arbeit, durch eine allenfalls entstehende Mehrbelastung und durch eine allfällige Entlastung der Lehrperson in ihrem eigentlichen Aufgabenbereich bestimmt.

³ Die Funktionszulage wird in der Regel für höchstens zwei Jahre zugesprochen. Sie kann erneut zugesprochen werden.

⁴ Anhang 2 zu dieser Verordnung regelt die Funktionszulagen, die unabhängig von der Person und vom eigentlichen Aufgabenbereich der Lehrperson für die Ausübung besonderer Funktionen zugesprochen werden.

§ 10 *Besoldung der Stellvertreterinnen und Stellvertreter*

¹ Ein Stellvertretungsauftrag ist ein Einsatz für eine an der Arbeitsleistung verhinderte Lehrperson. Bei Stellvertretungsaufträgen, die bis zu vier Monate dauern, richtet sich die Einreihung nach den Absätzen 2 und 3. Bei Stellvertretungsaufträgen, die länger als vier Monate dauern, richtet sich die Einreihung nach § 6.

² Stellvertreterinnen und Stellvertreter mit entsprechendem Lehrdiplom oder der Funktion entsprechender Ausbildung werden eine Lohnklasse, Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die über ein Lehrdiplom, aber nicht über die Ausbildung gemäss Funktionsumschreibung verfügen, sowie Stellvertreterinnen und Stellvertreter ohne Lehrdiplom, aber mit Master-Diplom für die entsprechende Funktion drei Lohnklassen, solche mit Bache-

¹⁰ Fassung gemäss Änderung vom 10. Juni 2008, in Kraft seit dem 1. August 2008 (G 2008 229).

lor-Diplom für ihre Funktion vier Lohnklassen unterhalb der Klasse der entsprechenden Funktion eingereiht.¹¹

³ Stellvertreterinnen und Stellvertreter ohne Lehrdiplom und ohne Fachausbildung für ihre Funktion werden fünf Lohnklassen unterhalb der Klasse der entsprechenden Funktion eingereiht.¹²

⁴ Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden in der Regel im Stundenlohn entschädigt.

§ 11 *Dienstjahre*

Ab 1. Januar 1990 gelten als Dienstjahre zwölf Monate öffentlich-rechtlichen Dienstes beim gleichen Gemeinwesen. Die Dienstjahre als Lehrperson im Sinn von § 1 der Personalverordnung¹³ gelten für die Berechnung des Dienstaltersgeschenkes als Dienstzeit beim Kanton. Bei der Begründung eines Arbeitsverhältnisses einer Lehrperson werden die beim Kanton als Angestellte oder Angestellter geleisteten Dienstjahre angerechnet.

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 12 *Besoldungsbesitzstand*

¹ Die Lehrpersonen in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis erhalten nach neuem Recht per 1. August 2006 bei gleichem Beschäftigungsgrad mindestens den Betrag, der ihrer Besoldungseinreihung des Monats Juli 2006 entspricht. Vorbehalten bleibt Absatz 2.

² Die Lehrpersonen der höheren Fachschulen, der Fachhochschulen und der Universität Luzern in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis erhalten nach neuem Recht per 1. Oktober 2006 bei gleichem Beschäftigungsgrad mindestens den Betrag, der ihrer Besoldungseinreihung des Monats September 2006 entspricht.

³ Die Zuordnung zu einer Funktion und einer Lohnklasse gemäss dieser Verordnung und der Besoldungsordnung für die Lehrpersonen und die Fachpersonen der schulischen Dienste¹⁴ wird den Lehrpersonen und den Fachpersonen der schulischen Dienste bis spätestens zwei Monate nach Inkrafttreten dieser Erlasse schriftlich mitgeteilt.

§ 13 *Abweichung von den Lohnminima*

¹ Gestützt auf § 4 der Besoldungsordnung für die Lehrpersonen und die Fachpersonen der schulischen Dienste werden die Lohnminima wie folgt festgesetzt:

a. im Schuljahr 2006/2007: minus 4,91 Prozent,

¹¹ Fassung gemäss Änderung vom 10. Juni 2008, in Kraft seit dem 1. August 2008 (G 2008 229).

¹² Fassung gemäss Änderung vom 10. Juni 2008, in Kraft seit dem 1. August 2008 (G 2008 229).

¹³ SRL Nr. 52

¹⁴ SRL Nr. 74. Auf diesen Erlass wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

- b. im Schuljahr 2007/2008: minus 2,46 Prozent,
- c. ab Schuljahr 2008/2009 gelten die Lohnminima gemäss der Besoldungsordnung für die Lehrpersonen und die Fachpersonen der schulischen Dienste.

² Diese Lohnminima sind bei der Überführung der Lehrpersonen und der Fachpersonen der schulischen Dienste in das neue Besoldungsrecht sowie bei Neueinreihungen zu beachten.

§ 14¹⁵

§ 15 *Aufhebung eines Erlasses*

Die Besoldungsverordnung für die Lehrpersonen und die Fachpersonen der schulischen Dienste vom 27. April 1999¹⁶ wird aufgehoben.

§ 16 *Inkrafttreten*

Die Verordnung tritt für die Lehrpersonen der höheren Fachschulen, der Fachhochschulen und der Universität Luzern auf den 1. Oktober 2006 und für die übrigen Lehrpersonen und Fachpersonen der schulischen Dienste auf den 1. August 2006 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 17. Juni 2005

Im Namen des Regierungsrates
Der Schultheiss: Max Pfister
Der Staatsschreiber: Viktor Baumeler

¹⁵ Aufgehoben durch Änderung vom 10. Juni 2008, in Kraft seit dem 1. August 2008 (G 2008 229).

¹⁶ G 1999 89 (SRL Nr. 75)